



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 19. März 2003

Nummer 04

A m t l i c h e r T e i l

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG

ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF
ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND ZUR ABWEHR VON
GEFAHREN DER STADT MÜHLHAUSEN
VOM 07.04.1997

DER ENTWURF DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG WURDE DEM LANDRATSAMT UNSTRUT-
HAINICH-KREIS AM 05.02.2003 VORGELEGT. DAS LANDRATSAMT HAT INNERHALB EINES
MONATS NICHT FESTGESTELLT, DASS DIE VERORDNUNG ZU GESETZEN ODER
RECHTSVERORDNUNGEN IM WIDERSPRUCH STEHT.

AUF GRUND DER §§ 27, 44, 45 U. 46 ABS. 1 DES THÜRINGER GESETZES ÜBER DIE AUFGABEN
UND BEFUGNISSE DER ORDNUNGSBEHÖRDEN (ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZ – OBG -) VOM
18.06.1993 (GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT S. 323), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2
DES THÜRINGER GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES POLIZEI- UND SICHERHEITRECHTS VOM
20.06.2002 (GVBL. S. 250) WIRD DURCH DIE STADTVERWALTUNG MÜHLHAUSEN ALS
ORDNUNGSBEHÖRDE DIE ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR
AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEN
STRAßEN UND IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND ZUR ABWEHR VON GEFAHREN DER STADT
MÜHLHAUSEN VOM 07.04.1997 WIE FOLGT GEÄNDERT:

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

AUF GRUND DER §§ 27, 44, 45 U. 46 ABS. 1 DES THÜRINGER GESETZES ÜBER DIE AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ORDNUNGSBEHÖRDEN (ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZ – OBG -) VOM 18.06.1993 (GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT S. 323), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES THÜRINGER GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES POLIZEI- UND SICHERHEITRECHTS VOM 20.06.2002 (GVBL. S. 250) ERLÄSST DIE STADTVERWALTUNG MÜHLHAUSEN ALS ORDNUNGSBEHÖRDE FOLGENDE VERORDNUNG:

2. Die Gliederung wird wie folgt ergänzt:

Im IV. Abschnitt wird nach § 21 eingefügt: **§ 21a Hausnummern**

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mühlhausen, einschließlich der eingemeindeten Ortschaften Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung - alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es ist verboten öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und –hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, **zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.**

6. § 6 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort "Obstreste" die Wörter "**Zigarettenkippen, Kaugummis**" eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Abfallbehälter" die Wörter "**sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier)**" eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Gewerbemülltonnen" die Wörter "**sowie sonstige Mülltonnen**" eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Mülltonnen" die Wörter "**gelbe Säcke**" und nach dem Wort "danach" die Wörter "**ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände**" eingefügt.
- e) In Abs. 5 wird nach Satz 1 eingefügt: **Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.**

8. § 11 Abs. 2 Ziffer 8 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Ziffer 6 werden nach dem Wort "Bänke" die Wörter "**sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten**" eingefügt.

b) Abs. 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung: **Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.**

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt: **Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 - 22.00 Uhr ist verboten.**

b) Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: **Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;**

c) In Abs. 2 wird nach Ziffer 5 eingefügt: **6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen.**

11. § 14 wird wie folgt ergänzt:

Nach Abs. 6 wird eingefügt: **(7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Mühlhausen durchgeführt.**

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung: **In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:**
1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: **Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 32 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen.**

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung: Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs. 1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 34 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der **Abs. 1-4** verstößt.

13. § 17 Abs. 5 wird gestrichen

14. Nach § 21 wird eingefügt:

§ 21 a Hausnummern

(1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Mühlhausen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Mühlhausen zu beantragen.

- (2) **Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen.**
- (3) **Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.**

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung: Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 1 so zu verhalten, dass **die Allgemeinheit** nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Während **der Ruhezeiten** sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe **der Allgemeinheit** stören.
- c) Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Betrieb motorbetriebener Gartengeräte **und Rasenmäher**;
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung: Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass **die Allgemeinheit** nicht belästigt wird.
- e) Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung: Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch **die Allgemeinheit** belästigt wird.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: **Lautstarke Musikinstrumente und Hilfsgeräte dürfen nicht verwendet werden.**
- b) Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: Die Standorte sind jeweils **stündlich** zu wechseln.

17. § 27 erhält folgende Fassung:

Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen bestimmten Plätzen ist verboten.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird nach Satz 2 eingefügt: **Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.**

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 werden nach den Worten "an der Leine geführt werden" die Worte **"ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist."** eingefügt.

b) In Abs. 1 Ziffer 2 Satz 3 werden nach den Worten "geschlossenen Räumen oder" die Worte "**ausreichend hoch und**" eingefügt.

c) In Abs. 1 Ziffer 4 wird nach Satz 2 eingefügt: **Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.**

d) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: Wachhunde und **gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung** müssen so abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können.

20. § 34 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 30 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen:

1. § 5 Abs. 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentlich bauliche Anlagen oder Einrichtungen **beschmutzt, entfernt, beschreibt oder beschmiert**;
2. § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen über das übliche Maß verschmutzt;
3. § 6 Abs.1 Nr.1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt;
4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Abwässer, Baustoffe **oder sonstige Flüssigkeiten** in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet;
5. § 6 Abs. 1 Nr. 3 **Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder dort Sachen ausstäubt oder ausklopft**;
6. § 7 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen usw. beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin badet, wäscht oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
7. § 8 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft;
8. § 8 Abs. 2 Fäkalien, Dungstoffe **oder** Klärschlämme in undichten Behältern befördert;
9. § 8 Abs. 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche **oder** anderen Dungstoffen vornimmt;
10. § 8 Abs. 4 Abstandsflächen zur Ausbringung nicht einhält;
11. § 8 Abs. 5 die Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen vornimmt;
12. § 9 Abs.1 öffentliche Straßen **oder** Anlagen verunreinigt;
13. § 9 Abs. 2, 3 Abfallbehälter, **Wertstoffcontainer**, Mülltonnen **oder** Sperrmüll zweckentfremdet benutzt, Gegenstände herausnimmt und verstreut;
14. § 9 Abs. 4, 5 Haus- und Gewerbe- **sowie sonstige Mülltonnen widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt**;
15. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
16. § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen **oder** öffentliche Anlagen so benutzt, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden;
17. § 11 Abs. 2 den in Nr. 1 - 7 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
18. § 12 Abs. 1 - 3 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt;
19. § 13 Abs. 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt **oder sich außerhalb der genannten Benutzungszeiten dort aufhält**;
20. § 13 Abs. 2 den in Nr. 1 - 6 enthaltenen Verboten nicht entspricht;
21. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen plakatiert, malt, schreibt und sprüht oder Gebäude und Flächen mit Einverständnis des Eigentümers beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht, aber dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird;

22. § 14 Abs. 5 verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung nicht beseitigt;
23. § 15 Abs. 1 und **Abs. 2** Werbeanschläge **oder** Werbeschriften anbringt **oder verteilt**, wo es nicht zugelassen ist;
24. § 15 **Abs. 3** Verschmutzungen nicht beseitigt;
25. § 15 Abs. 4 Werbeträger nicht entfernt;
26. § 16 in öffentlichen Gewässern badet;
27. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
28. § 17 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht;
29. § 17 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
1. von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
30. § 18 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
31. § 18 Abs. 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;
32. § 19 Abs. 1- 3 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft;
33. § 20 an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelt;
34. § 21 Abs. 2 Kennzeichnungen für öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht;
- 34a. § 21 a eine Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen des Abs. 1 - 3 anbringt;**
35. § 22 Abs. 2 und Abs. 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, **der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen** sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält oder Stacheldraht entlang eine Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt;
36. § 24 öffentliche Straßen mit Leitungen und Antennen oder anderen Gegenständen überspannt;
37. § 25 Abs. 1, 2 **die Allgemeinheit** über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
38. § 25 Abs. 3 während **der Ruhezeiten** mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe **der Allgemeinheit** stören;
39. § 25 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabe oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die **die Allgemeinheit** stört;
40. § 25 Abs. 7 während der Mittags- **oder Nachtruhe** Türen und Fenster von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt **oder dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten die Allgemeinheit belästigt wird;**
41. § 26 Abs. 1 **Nr. 1 - 3 und Abs. 2** auf Straßen musiziert;
42. § 27 außerhalb von **dafür bestimmten Plätzen zeltet oder Wohnwagen abstellt;**
- 42a. § 28 Abs. 1 sein Haustier hält;**
43. § 28 Abs. 2 Haustiere unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
44. § 28 Abs.3 Verschmutzungen von Haustieren auf Straßen, Grün- und Erholungsbereichen nicht umgehend beseitigt **oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt;**
45. § 28 Abs. 4 in Badegewässern, öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
46. § 28 Abs. 5 ungeeigneten Personen die Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit überlässt;
47. § 28 Abs. 7 der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder dem Verbot des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit nicht nachkommt;
48. § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 5 seinen Hund hält;
49. § 29 Abs. 2 Wach- **oder gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung** nicht sicher verwahrt;
50. § 30 Abs. 1 verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben **oder** Katzen, füttert;

51. § 30 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens ergreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu **5.000,- Euro** geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Mühlhausen als Ordnungsbehörde.

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Die Stadt Mühlhausen kann den Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Mühlhausen vom 07.04.1997 in der vom Inkrafttreten der Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt neu bekannt machen.

Mühlhausen, 10.03.2003

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

.....

**NEUBEKANNTMACHUNG DER MIT INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM
10.03.2003 GELTENDEN FASSUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR
AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEN
STRAßEN UND IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND ZUR ABWEHR VON GEFAHREN DER STADT
MÜHLHAUSEN VOM 07.04.1997**

<p>Auf Grund der §§ 27, 44, 45 u. 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20.06.2002 (GVBl. S. 250) erlässt die Stadtverwaltung Mühlhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">GLIEDERUNG</p> <p style="text-align: center;">I. Abschnitt Zweckbestimmungen, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1 Zweckbestimmung § 2 Geltungsbereich § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Innenstadt</p> <p style="text-align: center;">II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen</p> <p>§ 5 Verunreinigungen § 6 Reinigungsarbeiten § 7 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u.ä. § 8 Fäkalien, Dung, Klärschlammabfuhr § 9 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll</p> <p style="text-align: center;">III. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen An- Einrichtungen</p> <p>§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke § 11 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen § 12 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden § 13 Spielplätze</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Einzelregelungen</p> <p>§ 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen § 15 Werbeanschläge, Werbeschriften § 16 Baden im Freien § 17 Offene Feuer im Freien § 18 Eisflächen § 19 Schutzvorkehrungen an Gebäuden § 20 Rodeln § 21 Einrichtungen an Bauten § 21 a Hausnummern § 22 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen § 23 Anbringung von Namen an Betrieben und Geschäften § 24 Leitungen § 25 Lärmverhütung § 26 Straßenmusikanten § 27 Wildes Zelten</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung</p> <p>§ 28 Tierhaltung § 29 Hundehaltung § 30 Bekämpfung verwilderter Haustiere § 31</p> <p style="text-align: center;">VI. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Ausnahmegenehmigungen § 33 Andere Rechtsvorschriften § 34 Ordnungswidrigkeiten § 35 Geltungsdauer § 36 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">I. Abschnitt Geltungsdauer, Zweckbestimmung, Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweckbestimmungen</p> <p>Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Mühlhausen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mühlhausen, einschließlich der eingemeindeten Ortschaften Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg. (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung - alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen. (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören: 1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen; 2. der Luftraum über dem Straßenkörper; 3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z.B. straßenbegleitender Baumbestand) (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4) b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen c) die öffentlichen Toilettenanlagen und d) der öffentlichen Benutzung dienende Stadt- und Busanlagen (Warteflächen und -häuschen, Straßenbeleuchtung). (4) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören: a) Grün- und Parkanlagen b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingarten-anlagen, c) Wander-, Park- und Promenadenwege, d) Kinderspielplätze, e) Gewässer und deren Ufer.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Innenstadt</p> <p>Innenstadt ist das innerhalb der Stadtmauer liegende Gebiet. Es wird begrenzt im Norden vom Petriteich, Pfortenteich, An der Burg und Kreuzgraben, im Osten vom Kiliansgraben, im Süden vom Lindenbühl, Wanfrieder Straße und im Westen vom Bastmarkt und Petristeinweg.</p> <p style="text-align: center;">II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verunreinigungen</p> <p>(1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und -hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmierern. (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeindegebrauchs üblich zu verschmutzen. (3) Die Geltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Reinigungsarbeiten</p> <p>(1) Es ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen bzw. abzuspitzen; 2. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu; 3. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen. <p>(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.</p> <p>(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verunreinigung öffentlicher Gewässer</p> <p>Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Fäkalien, Dung und Klärschlammabfuhr</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Wirtschaftsabwässer, die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden. (3) Um Geruchsbelästigungen weitgehend zu vermeiden, sind Gülle, Jauche und andere Dungstoffe bodennah auszubringen und auf unbestellte Ackerflächen am Tage der Ausbringung einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sowie auf Grünanlagen hat die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Die Ausbringung von flüssigen Dungstoffen darf nicht auf gefrorenem Boden erfolgen. (4) Bei Einsatz von Verteilersystemen, die eine bodennahe Ausbringung nicht ermöglichen, ist abweichend von Abs. 3 ein Abstand zu bebauten Ortsteilen von mindestens 50 m einzuhalten. Die Ausbringung hat bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. (5) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. <p style="text-align: center;">§ 9 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummi oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden. (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigaretten-schachteln, Papierbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden. (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein. (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend. 	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p> <p>Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belastungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden. (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen; 2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können; 3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten; 4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen; 5. öffentlich die Notdurft zu verrichten; 6. in belästigender Weise zu betteln; 7. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen. <p style="text-align: center;">§ 12 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen. (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder bzw. gänzlich untersagt werden. (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen; 2. Bäume zu erklettern; 3. Fußwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege der Anlagen, Krankenfahrstühle – zu befahren; 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen; 5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren; 6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen; 7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen; 8. gewerbliche Leistungen anzubieten; 9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken. <p style="text-align: center;">§ 13 Spielplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 - 22.00 Uhr ist verboten. (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten: <ol style="list-style-type: none"> 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen; 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuworfen oder zu zerschlagen; 3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren; 4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen; 5. Genuß von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln; 6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuworfen.
--	---

IV. Abschnitt Einzelregelungen

§ 14 Plakatieren, Beschriften und Besprühen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarthäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.
- (4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Mühlhausen durchgeführt.

§ 15 Werbeanschläge, Werbeschriften

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 32 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs. 1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 34 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1-4 verstößt.

§ 16 Baden im Freien

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 17 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Johannfeuer, Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 32 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 32 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

§ 18 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung freigegeben werden.
- (3) Verboten ist es:
 1. Löcher in des Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasser-versorgung erforderlich ist;
 2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 19 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffälligen Hinweis kenntlich zu machen.

§ 20 Rodeln

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 21 Einrichtungen an Bauten

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 21 a Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Mühlhausen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Mühlhausen zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

§ 22 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 23 Anbringen von Namen an Betrieben und Geschäften

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes oder Geschäftes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift einer verantwortlichen Person anzubringen, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. Statt dessen kann die verantwortliche Person auch gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt. Unberührt davon bleiben gewerberechtliche Vorschriften über die Firmierung von Gewerbetreibenden gemäß § 15a GewO.

§ 24 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 25 Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von
 1. 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 2. 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 3. 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).
 Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
 1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
 2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
 Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u.ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

<p>(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.</p> <p>(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.</p> <p>(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.</p> <p>(7) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittagsruhe und Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch die Allgemeinheit belästigt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Straßenmusikanten</p> <p>(1) Die Stadt Mühlhausen betrachtet Straßenmusik als eine Belebung der Innenstadt. Dennoch ist folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lautstarke Musikinstrumente und Hilfsgeräte dürfen nicht verwendet werden. 2. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet: <ol style="list-style-type: none"> a) werktags von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr b) in den verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerzonen der Stadt während der allgemein üblichen Ladenöffnungszeiten; c) an Sonn- u. Feiertagen ist Straßenmusik nicht gestattet. 3. Die Standorte sind jeweils stündlich zu wechseln. <p>(2) Die Ordnungsbehörde ist ermächtigt, musikalische Darbietungen an Standorten zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Wildes Zelten</p> <p>Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen bestimmten Plätzen ist verboten.</p>	<p>(2) Wachhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung müssen so abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Das gleiche gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorbeigehen.</p> <p>(3) Auf Friedhöfen, Märkten, in öffentlichen Gebäuden, bei Umzügen und öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde stets an der Leine zu führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Bekämpfung verwilderter Haustiere</p> <p>(1) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, ist verboten.</p> <p>(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.</p> <p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Die Regelungen der §§ 28 - 30 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.</p>
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.</p> <p>(2) Der Halter von Haustieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.</p> <p>(3) Wer Haustiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.</p> <p>(4) Es ist verboten, Haustiere mit auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Haustiere in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.</p> <p>(5) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.</p> <p>(6) Haustiere sollten bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten nicht mitgeführt werden.</p> <p>(7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.</p> <p>(8) Herrenlose, streunende Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Hundehaltung</p> <p>(1) Über die im § 28 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist untersagt, Hunde- mit Ausnahme von Blindenhunden- auf Spielplätzen mitzuführen. 2. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten. 3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen. 4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. 5. Im Innenstadtbereich (§ 4), in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden. 	<p style="text-align: center;">VI. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Ausnahmegenehmigungen</p> <p>Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Stadt Mühlhausen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 30 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentlich bauliche Anlagen oder Einrichtungen beschmutzt, entfernt, beschreibt oder beschmieret; 2. § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen über das übliche Maß verschmutzt; 3. § 6 Abs.1 Nr.1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt; 4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Abwässer, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet; 5. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder dort Sachen ausstäubt oder ausklopft; 6. § 7 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen usw. beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin badet, wäscht oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt; 7. § 8 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft; 8. § 8 Abs. 2 Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlämme in undichten Behältern befördert; 9. § 8 Abs. 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche oder anderen Dungstoffen vornimmt; 10. § 8 Abs. 4 Abstandsflächen zur Ausbringung nicht einhält; 11. § 8 Abs. 5 die Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen vornimmt; 12. § 9 Abs.1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt; 13. § 9 Abs. 2, 3 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Mülltonnen oder Sperrmüll zweckentfremdet benutzt, Gegenstände herausnimmt und verstreut; 14. § 9 Abs. 4, 5 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrenen Gegenstände widerrechtlich stehen lässt; 15. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht; 16. § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen so benutzt, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden; 17. § 11 Abs. 2 den in Nr. 1 - 7 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt; 18. § 12 Abs. 1 - 3 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt; 19. § 13 Abs. 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder sich außerhalb der genannten Benutzungszeiten dort aufhält; 20. § 13 Abs. 2 den in Nr. 1 - 6 enthaltenen Verboten nicht entspricht; 21. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen plakatiert, malt, schreibt und sprüht oder Gebäude und Flächen mit Einverständnis des Eigentümers beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht, aber dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird; 22. § 14 Abs. 5 verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung nicht beseitigt; 23. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Werbeanschläge oder Werbeschriften anbringt oder verteilt, wo es nicht zugelassen ist; 24. § 15 Abs. 3 Verschmutzungen nicht beseitigt; 25. § 15 Abs. 4 Werbeträger nicht entfernt; 26. § 16 in öffentlichen Gewässern badet; 27. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält; 28. § 17 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person

<p>29. § 17 Abs. 4 offene Feuer angelegt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen, 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind; <p>30. § 18 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;</p> <p>31. § 18 Abs. 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;</p> <p>32. § 19 Abs. 1-3 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft;</p> <p>33. § 20 an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelte;</p> <p>34. § 21 Abs. 2 Kennzeichnungen für öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht;</p> <p>34a. § 21 a eine Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen des Abs. 1 - 3 anbringt;</p> <p>35. § 22 Abs. 2 und Abs. 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält oder Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt;</p> <p>36. § 24 öffentliche Straßen mit Leitungen und Antennen oder anderen Gegenständen überspannt;</p> <p>37. § 25 Abs. 1, 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;</p> <p>38. § 25 Abs. 3 während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stören;</p> <p>39. § 25 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabe oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört;</p> <p>40. § 25 Abs. 7 während der Mittags- oder Nachtruhe Türen und Fenster von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten die Allgemeinheit belästigt wird;</p> <p>41. § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 auf Straßen musiziert;</p> <p>42. § 27 außerhalb von dafür bestimmten Plätzen zeltet oder Wohnwagen abstellt;</p>	<p>beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht;</p> <p>42a. § 28 Abs. 1 sein Haustier hält;</p> <p>43. § 28 Abs. 2 Haustiere unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;</p> <p>44. § 28 Abs.3 Verschmutzungen von Haustieren auf Straßen, Grün- und Erholungsbereichen nicht umgehend beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt;</p> <p>45. § 28 Abs. 4 in Badegewässern, öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;</p> <p>46. § 28 Abs. 5 ungeeigneten Personen die Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit überlässt;</p> <p>47. § 28 Abs. 7 der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder dem Verbot des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit nicht nachkommt;</p> <p>48. § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 5 seinen Hund hält;</p> <p>49. § 29 Abs. 2 Wach- oder gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung nicht sicher verwahrt;</p> <p>50. § 30 Abs. 1 verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben oder Katzen, füttert;</p> <p>51. § 30 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens ergreift.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Mühlhausen als Ordnungsbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.</p> <p>(2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
--	---

Stadt Mühlhausen, 10.03.2003

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Wechsel im Stadtplanungsamt

Aus altersbedingten Gründen ist Herr Karl-Heinz Turre aus dem Stadtplanungsamt ausgeschieden. Die Aufgaben übernimmt Herr Thomas Kaiser.

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

**Ausschreibung zur Mühlhäuser Kirmes 2003
Standplatzvergabe – Imbiss, Getränke – zur Musikschaue am 23. 08. 2003 und
Kirmesumzug am 24. 08. 2003**

I.

1. Die Stadt Mühlhausen schreibt zur gastronomischen Versorgung und Umrahmung des Kirmesumzuges am Sonntag, dem 24. 08. 2003, für das Aufstellen von Schankwagen 24 Standplätze und das Aufstellen von Imbissständen 12 Standplätze aus. Eisstandplätze werden freihändig vergeben.
2. Die Betriebszeit ist am 24. 08. 2003 für die Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.
3. Die konkreten Standorte liegen bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Amt für öffentliche, Sicherheit, Ordnung und Recht, SG Gewerbe – bei dem auch die Gestattungen nach § 12 GastG zu beantragen sind – zur Einsicht und telefonischen Abfrage aus.

Ansprechpartner: Frau Mock, Tel.-Nr.: 0 36 01/45 24 17
Anschrift: 999974 Mühlhausen, Obermarkt 21

4. Bewerbungen werden in der Zeit vom 31. 03. 2003 bis 31. 05. 2003 entgegengenommen. Berücksichtigt werden die Bewerbungen nach ihrem zeitlichen Eingang (Posteingangsstempel). Bei Mehrfachbewerbungen wird zunächst nur 1 Stand berücksichtigt, erst nach Abschluss des Bewerbungszeitraumes können weitere, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind, Standplätze vergeben werden. Die Bewerbungen müssen schriftlich eingereicht werden.
5. Für die Standplatzvergabe werden für

- Getränkestände	50,00 Euro
- Imbissstände	30,00 Euro
- Eisstände	20,00 Euro

zuzüglich der erforderlichen Gestattungsgebühr erhoben.

II.

1. Zur gastronomischen Versorgung während der Veranstaltungen am Samstag, dem 23.08.2003, anlässlich der Eröffnung der Mühlhäuser Kirmes mit der traditionellen Musikschaue am Untermarkt werden in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr 3 Imbissstandplätze und 7 Getränkestandplätze vergeben.
2. Die Vergabemodalitäten entsprechen den unter I., Punkt 3. – 5. genannten Bedingungen.

III.

1. Bewerbungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht

Obermarkt 21
99974 Mühlhausen

2. Bereits vor dem Ausschreibungszeitraum anhängig gemachte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Beitragspflichtiger Straßenausbau im Gewerbegebiet Wendwehr in Mühlhausen

Gasometerweg Industriestraße

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2003 den Gasometerweg und im Haushaltsjahr 2004 die Industriestraße grundhaft auszubauen.

Entsprechend des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen wird nach Abschluss der Maßnahmen von den beitragspflichtigen Anliegern ein Straßenausbaubeitrag erhoben. In die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Mühlhausen kann zu den Sprechzeiten des Tiefbauamtes der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, eingesehen werden.

Die Planung für den Ausbau der Straßen liegt im Tiefbauamt aus und kann ebenfalls dort zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die betroffenen Anlieger werden zu einer Informationsveranstaltung schriftlich eingeladen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die Beitragspflichtigen beim Tiefbauamt in die Kosten- und Aufwendungsrechnung Einsicht nehmen.

Sprechzeiten des Tiefbauamtes:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
		14.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
		14.00 – 16.00 Uhr

gez. Schelzke
Amtsleiter Tiefbauamt

Unterhaltungspflicht bei Zufahrten

Neben der Unterhaltung der Fahrbahn ist auch die Unterhaltung der Nebenanlagen einer Straße ein wichtiges Kriterium zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Zuständig hierfür sind die Straßenbauverwaltungen. Sie organisieren die Ausbesserung von Fahrbahnschäden, die Grasmahd, die Gehölzpflege und die Regulierung von Banketten und Gräben.

Eine einwandfreie Entwässerung der Fahrbahnoberfläche vermindert die Gefahr von Aquaplaningunfällen. Deshalb müssen die Entwässerungsanlagen laufend funktionsfähig gehalten und Seitenstreifen, Bankette und Gräben so bearbeitet werden, dass das Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann.

Schwerpunkt bei der Pflege der Straßengräben bildet die Funktionsfähigkeit der Durchlässe von Grundstückszufahrten und Feldwegen. Sehr oft sind die Rohre unter diesen Zufahrten teilweise oder ganz verstopft.

Gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz und § 18 Thüringer Straßengesetz hat der Eigentümer, dessen Grundstück über eine Zufahrt erschlossen wird, die Zufahrt so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Unterhaltungspflicht schließt auch die ordnungsgemäße Reinigung der Rohrdurchlässe ein.

Jeder Grundstückseigentümer innerhalb der Ortslage und an der freien Strecke einer Straße ist u.a. für die Funktionsfähigkeit der Entwässerung im Bereich der Zufahrt selbst verantwortlich.

Dies bedeutet, dass das auf dem Anliegergrundstück anfallende Oberflächenwasser nicht über die Zufahrt auf die Straße abgeleitet werden darf. Besonders im Winterhalbjahr führt dies oft zu Eisbildung auf der Fahrbahn.

Aus gegebenen Anlass weisen wir alle Straßenanlieger darauf hin, ihre Zufahrten ordnungsgemäß zu unterhalten, damit es nicht durch Wasserstaus zur Schädigung des Straßenkörpers und zu Verkehrsgefährdungen kommt.

Bitte überprüfen Sie Ihre Zufahrten, Rohrdurchlässe und sorgen Sie für einen ordnungsgemäßen Zustand. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

gez. Rohmund
Amtsleiter Straßenbauamt Nordthüringen

gez. Schelzke
Amtsleiter Tiefbauamt der Stadt Mühlhausen

S a t z u n g **über die Erhebung** **der Erschließungsbeiträge in der Stadt Mühlhausen/Thür.**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung der DDR vom 17.05.1990, GBl. der DDR Teil I Nr. 28, S. 255 ff. und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Anl. 1 XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages von 31.08.1990 in Verbindung mit der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) vom 20.6.1990 GBl. der

DDR Teil I Nr. 45, S. 739, geändert durch das Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990, GBl. der DDR Teil I S. 950 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlhausen in ihrer Sitzung am 12.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig

sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu

Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan an die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschosß zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 5 a **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. unselbstständige Parkfläche,
 7. unselbstständige Grünanlage,
 8. Entwässerungseinrichtung,
 9. Beleuchtungseinrichtung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rassengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mühlhausen, den 12.05.1998

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

-Siegel-

.....

Satzung der Stadt Mühlhausen über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und aufs Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlhausen vom 25.01.1996

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329) hat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung vom 07.12.1995 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen von Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

- in Gaststätten	100,00 DM
- in Spielhallen	200,00 DM

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

- in Gaststätten	40,00 DM
- in Spielhallen	80,00 DM

je Kalendermonat und Gerät,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges Zum Gegenstand haben

	800,00 DM
--	-----------

je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Schuldsteuer

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuertatbestandes.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung. Auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 22.5.1992 außer Kraft

Mühlhausen, den 25. Januar 1996

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 07.12.1995 wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.01.1996 genehmigt.

Mühlhausen, den 25.01.1996

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

1.Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um
Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlhausen (Spielapparatesteuersatzung)
 vom 27.11.2001

Auf Grund der §§ 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1,2 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4“
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| - in Gaststätten | 51,00 Euro |
| - in Spielhallen | 102,00 Euro |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| - in Gaststätten | 21,00 Euro |
| - in Spielhallen | 41,00 Euro |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | |
| je Kalendermonat und Gerät | 409,00 Euro |

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.

Mühlhausen, den 27. Nov. 2001

gez. Dörbaum
 Oberbürgermeister

(Siegel)

Die 1. Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 14.11.2001 genehmigt.

Mühlhausen, 21.11.2001
 gez. Dörbaum
 Oberbürgermeister

Betr.: Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg

Der vom Stadtrat am 01.02.2001 beschlossene Flächennutzungsplan für die Stadt Mühlhausen und die Ortsteile Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07. Dezember 2001, Aktenzeichen 210-4621.10-064046-Mühlhausen mit Nebenbestimmungen genehmigt. Den Nebenbestimmungen ist der Stadtrat am 14.02.2002 mit Beschluss-Nr. 527/2002 beigetreten. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 07.03.2002 unter Aktenzeichen 210-4621.10-064046-Mühlhausen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Stadtverwaltung -Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

gez. Dörbaum (Siegel)
Oberbürgermeister

Betr.: Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für das Gebiet "Am Stadtwald/Grüne Pforte" (Klarstellungssatzung)

Die vom Stadtrat am 17.08.1995 beschlossene Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für das Gebiet "Am Stadtwald/Grüne Pforte" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.1995 unter Aktenzeichen: 210-4628.10-MHL-046 "Am Stadtwald" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Stadtplanungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Betr.: Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Geschäfts-, Wohn- und Parkhaus Kiliansgraben 3/4 - Waidstraße"

Der vom Stadtrat am 01.12.1994 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 " Geschäfts-, Wohn- und Parkhaus Kiliansgraben 3/4 - Waidstraße ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde kraft Gesetzes genehmigt. Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.03.1995 Aktenzeichen: 210-4621.30-MHL-046-MI "Kiliansgraben 3/4 - Waidstraße" wurde die Genehmigung kraft Gesetzes der Stadt mitgeteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung - Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Popperöder Gasse/Am Gänsedörfchen"

Der vom Stadtrat am 01.10.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 15 "Popperöder Gasse/Am Gänsedörfchen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.12.1998, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 WA/WR "Popperöder Gasse" mit Nebenbestimmungen genehmigt. Den Nebenbestimmungen ist der Stadtrat am 21.01.1999 beigetreten. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 25.01.1999 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 WA/WR "Popperöder Gasse" die Erfüllung der Nebenbestimmungen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung -Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1b "Gewerbegebiet Süd-Ost/ Triftweg 3. Bauabschnitt"

Der vom Stadtrat am 26.03.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1b "Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg 3. Bauabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.05.1998, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-MI/GE "Triftweg", III. BA genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung -Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden

sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2002

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Max-Reger-Straße"

Der vom Stadtrat am 21.06.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 23 "Max-Reger-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.08.2001, Aktenzeichen 210-4621.20-064046 Max-Reger-Str. genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung -Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

(Siegel)

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Wendwehr, westlich der Industriestraße"

Der vom Stadtrat am 06.11.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2a "Wendwehr, westlich der Industriestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.01.1998, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 GE/SO "Wendwehr" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung -Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum (Siegel)
Oberbürgermeister

.....

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Robert-Koch-Straße"

Der vom Stadtrat am 25.11.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 26 "Robert-Koch-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.03.2000, Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 WA "Robert-Koch-Str." mit Nebenbestimmungen genehmigt. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 13.04.2000 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046 WA "Robert-Koch-Str." die Erfüllung der Nebenbestimmungen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung - Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum (Siegel)
Oberbürgermeister

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ammersche Landstraße/Papiermühlenweg"

Der vom Stadtrat am 26.01.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 "Ammersche Landstraße/Papiermühlenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.05.1995 mit Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WS/GE/SO "Ammersche Landstr." mit Nebenbestimmungen genehmigt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom 09.11.1995 erfüllt. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde am 21.02.1996 unter Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WS/GE/SO "Ammersche Landstraße" (1. Ä.) die Erfüllung der Nebenbestimmungen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung - Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum (Siegel)
Oberbürgermeister

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Kruchenplan/Johannistal/ Tonberg"

Der vom Stadtrat am 11.05.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9 "Kruchenplan/Johannistal/Tonberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.09.1995 mit Aktenzeichen 210-4621.20-MHL-046-WR „Kruchenplan“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung - Stadtplanungsamt-, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 11.03.2003

Dörbaum (Siegel)
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister

13.02.2003

**Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen der 32. Sitzung des
Stadtrates der Stadt Mühlhausen – Berichtigung –**

**Nachfolgend aufgeführter, in öffentlicher Sitzung am 30.01.03 mit Stimmenmehrheit gefasster
Beschluss, wird in der vollständigen Fassung nochmals bekannt gemacht:**

Beschluss Drucksache Nr. 732/2003

„Begrenzung der Personalkosten bei der Stadt Mühlhausen“

Der Stadtrat möge beschließen:

Vor wenigen Wochen wurden die Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes abgeschlossen. Im Ergebnis dieser Verhandlungen werden die Entgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den nächsten Jahren um mehrere Prozentpunkte steigen. Mit dem Beschluss bis zum Jahre 2007 bzw. 2009 die Ostgehälter auf das Niveau der Westentlohnung zu erhöhen, werden die Gehälter um weitere zehn Prozent steigen. Damit werden in den nächsten Jahren die Personalkosten der Stadt Mühlhausen um zweistellige Prozentbeträge steigen.

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf:

- Zur nächsten Stadtratssitzung am 10. April 2003 in einem gesonderten Tagesordnungspunkt den Stadtrat über die Entwicklung der Personalkosten bis zur Angleichung an das Westniveau zu berichten. Das diesem Bericht zugrunde liegende Zahlenmaterial ist den Stadträten schriftlich zur Verfügung zu stellen. Der Bericht sollte berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Tarifverhandlungen auch für die Beamten übernommen werden.
- Zur gleichen Stadtratssitzung berichtet der Oberbürgermeister, durch welche Maßnahmen er die Steigerung der Personalkosten begrenzen wird. Er wird beauftragt, dem Stadtrat Maßnahmen zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die zu einer dauerhaften Begrenzung bzw. Senkung der Personalkosten führen.
- Dabei fordert der Stadtrat den Oberbürgermeister ausdrücklich auf, eine Betriebsvereinbarung bzw. einen Haustarifvertrag vorzubereiten, um die Steigerung der Personalkosten zu begrenzen. Über erste Vorstellungen dieser Betriebsvereinbarung bzw. des Haustarifvertrages sollte er auf der gleichen Stadtratssitzung ebenfalls berichten.
- Über die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist dem Stadtrat vierteljährlich zu berichten.

Dörbaum
Oberbürgermeister

.....



**FLURNEUORDNUNGSAMT
GOTHA**

Flurbereinigungsverfahren Bollstedt
Az. 1 - 3 - 0098

Gotha, den 13.02.2003

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bollstedt, Unstrut – Hainich - Kreis werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) so wie sie am 02.12.2002 ausgelegen haben, festgestellt.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bollstedt ist in der Zeit vom 25.09. bis 20.10.1996 durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen bzw. das Flurneuordnungsamt Gotha durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 2500 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 18.11. bis 02.12.2002 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen von Bediensteten des Flurneuordnungsamtes erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 02.12.2002 in Bollstedt wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Somit ist die Voraussetzung für die Feststellung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung
gez. Rommel

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen, Pressestelle

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug:

Das Amtsblatt ist erhältlich in der
 Informationsstelle/Pforte Ratsstraße 19
 im Hauptamt Ratsstraße 19
 Tourist-Information Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellen:
 Pressestelle der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,
 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
 Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
 In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Anke Mengwein
 Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich,
 kostenlos an alle Haushaltungen